

Gemeindewahlbehörde: Kreuzstetten  
Verwaltungsbezirk: Mistelbach  
Land: Niederösterreich

## KUNDMACHUNG

**der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in 3 Wahlsprengel eingeteilt ist.**

Für die am 26. Jänner 2020 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende Wahlsprengel eingeteilt.

**Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:**

Wahlsprengel: I – Niederkreuzstetten (+ Neubau-Kreuzstetten)

Wahllokal: Gemeindezentrum

Verbotszone: 10 m im Umkreis des Wahllokals

Wahlzeit: Beginn: 08.00 Uhr Ende: 14.00 Uhr

**Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:**

Wahlsprengel: II - Oberkreuzstetten

Wahllokal: Feuerwehrhaus Oberkreuzstetten

Verbotszone: 10 m im Umkreis des Wahllokals

Wahlzeit: Beginn: 09.00 Uhr Ende: 12.00 Uhr

<p><b>Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:</b></p>		
<p>Wahlsprengel: III - Streifing</p>		
<p>Wahllokal: Feuerwehrhaus Streifing</p>		
<p>Verbotszone: 10 m im Umkreis des Wahllokals</p>		
Wahlzeit:	Beginn: 10.00 Uhr	Ende: 12.00 Uhr

**Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wähler/innen, die Verteilung von Wahlaufrufen, Stimmzetteln und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.**

	Beginn	Ende
<b>Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde*)</b>	<b>08.00 Uhr</b>	<b>14.00 Uhr</b>

\*) Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBI. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.

**Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.**

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität des/der Wählers/Wählerin hervorgeht.

Kreuzstetten, am 20.12.2019



angeschlagen: 10.01.2020 Pfer  
abgenommen: 27.01.2020

Der Vorsitzende der  
Gemeindewahlbehörde